

Statuten des Akkordeonorchesters Aarberg-Kallnach

AOAK

(Gründung 1944)

Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaften

Name	Art. 1 Das Akkordeonorchester Aarberg-Kallnach, AOAK genannt, ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Das AOAK ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	Art. 2 Der rechtliche Sitz ist jeweils am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin. Eingetragen ist das Akkordeonorchester in den Vereinsregistern der Gemeinden Aarberg und Kallnach.
Zweck	Art. 3 Das AOAK fördert die Akkordeonmusik mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, es pflegt die Kameradschaft unter den Spielerinnen und Spielern und setzt sich insbesondere für die Jugendförderung ein. Regelmässige Auftritte an eigenen Konzerten, Mitwirkungen bei anderen Vereinen und begleitende Auftritte an Gottesdiensten gehören zu den Aufgaben des Vereins. Nach Möglichkeit nimmt das AOAK an kantonalen und eidgenössischen Wettspielen teil.
Mitgliedschaften	Art. 4 Das AOAK ist Mitglied des KHVB (Kantonaler Harmonika Verband Bern) und des EHAMV (Eidgenössischer Handharmonikaverband). Der Verein kann weitere Mitgliedschaften eingehen, insbesondere solche, die der Förderung der Akkordeonmusik dienen.

Mitgliederkategorien

Aktive	Art. 5 Als Aktivmitglieder gelten Spielerinnen und Spieler über 20 Jahren.
Junioren	Art. 6 Als Junioren gelten Spielerinnen und Spieler unter 20 Jahren, die genügende Kenntnisse haben, im AOAK mitzuspielen oder einer Juniorengruppe angehören. Die rechtliche Vertretung der Junioren richtet sich nach dem ZGB.
Ehrenmitglieder	Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern werden Aktivmitglieder ernannt, die während 15 Jahren dem Verein angehörten. Nachweisbare frühere Mitgliedschaft in den Vereinen Aarberg und Kallnach bzw. Aarberg-Kallnach werden angerechnet. Die regelmässige Mitwirkung als Junior wird ebenfalls angerechnet. Frühere Mitgliedschaften in anderen Sektionen werden nur für die Verbandsehrungen angerechnet (KHVB und EHAMV). Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für besondere Verdienste verliehen werden. Der Antrag kann vom Vorstand oder einem Mitglied an der Hauptversammlung gestellt werden.
Passivmitglied	Art. 8 Als Passivmitglieder gelten Einzelpersonen, Firmen und Vereine, die den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

Gönnermitglied **Art. 9**
Als Gönnermitglieder gelten Einzelpersonen, Firmen und Vereine, die mindestens den dreifachen Passivbeitrag entrichten.

Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Aufnahme** **Art. 10**
Die Aufnahme von Aktiven und Junioren erfolgt jeweils an der Hauptversammlung. Sie kann auch provisorisch durch den Vorstand erfolgen, muss aber an der darauffolgenden Hauptversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden. Für Passiv- und Gönnermitglieder wird auf ein Aufnahmeverfahren verzichtet.
- Rechte** **Art. 11**
Mit dem Eintritt in das AOAK verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen. Es bemüht sich, die Proben regelmässig zu besuchen und verpflichtet sich, der Terminplanung (Konzerte) des Vereins grösste Beachtung zu schenken. Das Mitglied akzeptiert die Anweisungen des Dirigenten/der Dirigentin.
- Austritte** **Art. 12**
Austritte müssen zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahrs schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Ausgetretenen verlieren das Recht auf das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber müssen vor dem Austritt erfüllt sein.
- Ausschluss** **Art. 13**
Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins oder der Akkordeonbewegung zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Entscheid muss von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zustande kommen. Der Ausschluss ist nicht anfechtbar. Das Anrecht auf das Vereinsvermögen erlischt mit dem Ausschluss.
- Material** **Art. 14**
Vereinseigenes Material wie Orchesterstimmen, Spezialinstrumente etc., sind von austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern innert 10 Tagen zurückzugeben. Andernfalls ist der Verein befugt, Rechnung zu stellen.
- Stimmrecht** **Art. 15**
Aktive, Ehrenmitglieder und Junioren besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- Wahlverpflichtung** **Art. 16**
Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand anzunehmen, insofern es nicht schon in der vorhergehenden Amtsperiode die Funktion eines Vorstandmitgliedes ausgeführt hat.
- Absenzen** **Art. 17**
Für die Proben und Auftritte wird eine Absenzenkontrolle geführt. Fleissiger Probenbesuch kann ausgezeichnet werden.

Organisation

Organe	Art. 18 Die Organe des AOAK sind a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren
Hauptversammlung	Art. 19 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des AOAK. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Vierteljahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Traktanden	Traktanden der Hauptversammlung: <ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Protokoll der letzten Hauptversammlung3. Mutationen4. Jahresbericht des Präsidenten5. Rechnungsablage, Revisorenbericht, Déchargeerteilung6. Festsetzen des Dirigentenonorars7. Budget8. Wahlen9. Festsetzen der Mitgliederbeiträge10. Festsetzen der Kompetenzsumme11. Tätigkeitsprogramm12. Anträge13. Allfällige Statutenrevisionen (Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit)14. Ehrungen15. Verschiedenes Es müssen nicht zwingend alle Traktanden behandelt werden.
Ausserordentliche Hauptversammlung	Art. 20 Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist innert eines Monats seit der Einreichung des Antrages an den Präsidenten oder die Präsidentin einzuberufen.

Vorstand

Zusammensetzung	Art. 21 <ol style="list-style-type: none">1. Präsident/in2. Vizepräsident/in3. Sekretär/in4. Kassier/in5. Dirigent/in
Amts-dauer	Art. 22 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um eine weitere Amtsperiode, wenn kein Rücktritt erfolgt und die Wahl bestätigt wird.

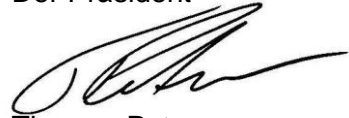
Wahlverfahren	Art. 23 In der Regel kommen in den geraden Jahren die Chargen 1 und 3 und in den ungeraden Jahren die Chargen 2 und 4 zur Wahl. Der Dirigent/die Dirigentin wird jährlich gewählt.
Haftung	Art. 24 Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Jegliche private Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
Unterschriftenregelung	Art. 25 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der/die Präsident/in kollektiv mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in.
Aufgaben	Art. 26 <i>Präsident/in:</i> Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen, überwacht die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach Aussen und ist verantwortlich für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Er/sie ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Zuhanden der Hauptversammlung hat er/sie einen Jahresbericht abzulegen. <i>Vizepräsident/in:</i> Er/sie vertritt den/die Präsident/in bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung. Er/sie übernimmt Spezialaufgaben im Verein. <i>Sekretär/in:</i> Er/sie führt die Protokolle und die Absenzenliste, ist verantwortlich für die Mutationen (Meldung der Mutationen und Ehrungen an den KHVB) und führt das Archiv. Alle übrigen administrativen Arbeiten werden gemäss Absprache mit dem/der Präsidenten/in erledigt. <i>Kassier/in:</i> Er/sie führt alle Finanzgeschäfte des Vereins. Dazu gehört auch die Verwaltung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge. Die Mitgliederlisten der Passivmitglieder werden von ihm/ihr geführt. Im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung ist ein Rechnungsbericht vorzulegen. <i>Dirigent/in:</i> Er/sie leitet die gesamte musikalische Tätigkeit, bestimmt in Absprache mit den Mitgliedern die Literatur und stellt in Absprache mit dem Vorstand die Konzertprogramme zusammen. Bei Differenzen bezüglich der Literaturwahl und der Konzertprogramme hat er/sie in jedem Falle den Stichentscheid.

Allgemeine Bestimmungen

Spieler-mangel	Art. 27 Wird der Orchesterbetrieb wegen Spielermangel eingestellt, so bleibt der Vorstand bis zu einer allfälligen Auflösung des Vereins bestehen.
Auflösung	Art. 28 Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Materials und des Vermögens.
Annahme der Statuten	Art. 29 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Februar 1980 (vorgängige Statuten: Handharmonikagruppe Kallnach vom Januar 1959 und Handharmonikaklub Aarberg vom November 1966). Sie treten mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. März 2010 in Kraft.

Akkordeonorchester Aarberg-Kallnach AOAK

Der Präsident



Thomas Peter

Die Sekretärin:

Kathrin Waehli